

Satzung des Sportfischereiverein Monzingen e.V.

gemäß Beschluss vom 26.01.2020

§ 1 Name , Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: Sportfischereiverein Monzingen e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist 55569 Monzingen
- 3) Der Verein wurde am 28.03.1957 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

(1)Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes; sowie die waidgerechte Ausübung der Sportfischerei und die Förderung des Casting- und Tunierwurfsport. Sowie Werbung jeder Art für den Fischereisport.

(2)Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzeption regionaler Umweltprojekte - Öffentlichkeitsarbeit - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Fauna und Flora, Ausübung der Fischerei und Besatzmaßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1)Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3)Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1)Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. (mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands)

(2)Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4)Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es besteht ein Recht auf Anhörung. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1)Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird von der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2)Jedes Vereinsmitglied hat einen Arbeitsdienst zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ausgenommen sind Mitglieder über 60 Jahre und Mitglieder die durch gesundheitliche Einschränkungen keinerlei Arbeitsdienste verrichten können.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Einladung zur Mitgliederversammlung: Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch E-Mail Benachrichtigung und bei Mitgliedern ohne Email – Adresse durch Zusendung oder Übergabe oder durch Einwurf in den Briefkasten.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern („geschäftsführender Vorstand“ - gemäß §26 BGB)

(2) Es gilt das „Vier Augen Prinzip“ d.h. mindestens 2, der 3 Vorstandsmitglieder, müssen bei Vorstandsentscheidungen zustimmen. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, werden unter den Vorstandsmitgliedern verteilt und gleichberechtigt wahr genommen. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: - das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Monzingen
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Monzingen, den 29.01.2017

Der Vorstand: Udo Hexamer

Marco Zimmermann

Daniel Schmiedel